

### **3. Nachtragssatzung**

#### **zur Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Fehmarn tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.V.m. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.09.2024 – korrigiert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 28.11.2024 – folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Fehmarn tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

#### **Artikel I**

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.V.m. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2020, geändert mit Beschluss der Stadtvertretung vom 24.11.2022, geändert mit Beschluss der Stadtvertretung vom 30.11.2023, geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 26.09.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Fehmarn tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

#### **Artikel II**

§ 14 (Freiwillige Feuerwehren) wird wie folgt neu gefasst:

Abweichend von den Regelungen der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) erhält die Gemeindewehrführung eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 393,00 €. Ihre Stellvertretungen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 294,75 €.

Den Ortswehrführungen und ihren Stellvertretungen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstbetrages nach der EntschVOFF gewährt.

Der Gemeindewehrführung und den Ortswehrführungen wird im Übrigen ein Kleidergeld nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 der EntschVOFF gezahlt. Von dieser Pauschale erhalten die entsprechenden Stellvertretungen jeweils höchstens 75 Prozent gem. § 3 Abs. 4 der EntschVOFF.

Des Weiteren erhalten die Zugführungen der Freiwilligen Feuerwehr Burg auf Fehmarn eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des zulässigen Höchstbetrages gem. Nr. 2.3 der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF).

Die Jugendfeuerwehrwartungen und die Leitung der Kinderfeuerwehr erhalten jeweils eine Auslagenpauschale in Höhe des zulässigen Höchstbetrages gem. Nr. 2.5 der EntschRichtl-fF.

Für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge erhalten die ehrenamtlichen Gerätewartungen eine monatliche Entschädigung in Höhe des jeweiligen Regelsatzes gem. Nrn. 9.1 bis 9.3 der EntschRichtl-fF.

Weiterhin erhält die befähigte Person, der vom Bürgermeister der Stadt Fehmarn die Aufgabe zur regelmäßigen Prüfung der Schutzkleidung der Feuerwehr nach § 11 DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr“ übertragen worden ist, eine monatliche Entschädigung i.H.v. 115,00 € für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung. Diese Zahlung endet automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der hauptamtliche Gerätewart die entsprechende Ausbildung nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 absolviert hat.

### **Artikel III**

§ 16 der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Fehmarn tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) wird um Absatz 4 mit folgendem Inhalt ergänzt:

(4) Die dritte Änderung dieser Satzung vom 26.09.2024 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

ausgefertigt: Fehmarn, den 14.01.2025

Stadt Fehmarn

gez. Jörg Weber (L.S.)

(Bürgermeister)